

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts in Sachen Eduard Eggers (Firma Gebrüder Borntraeger) in Berlin, Kläger, gegen Chr. Ad. Kofsbach und Albin Ackermann (Firma B. G. Teubner) und Prof. Dr. Carl Wilh. Dindorf in Leipzig, Beklagte.

(Schluß aus Nr. 166.)

2.

Ganz anders stellt sich das Verhältniß des Dindorf'schen Lexicon Sophocleum zu dem gleichnamigen Ellendt'schen Werke heraus.

Das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 gewährt eine Klage wegen Nachdrucks nur unter der doppelten Voraussetzung:

- 1) daß ein zum Gelderwerbe dienliches und bestimmtes literarisches Erzeugniß — und als solches ist, wie die vorstehende Ausführung ergibt, das Ellendt'sche Lexicon Sophocleum in allen seinen Theilen anzusehen — durch Unbefugte auf mechanischem Wege vervielfältigt wird (§. 1. u. 2.).
- 2) daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach §. 1. zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde (§. 16.).

Daß diese zweite, dem Reichsgesetz fremde Voraussetzung im vorliegenden Falle zutrifft, ergibt der unstreitige Umstand, daß der Kläger, als Inhaber der mit dem unbeschränkten Verlagsrecht des Ellendt'schen Werkes auf ihn übergegangenen Verlagshandlung „Gebr. Borntraeger“, im Jahre 1867 eine zweite verbesserte Ausgabe des völlig vergriffenen Ellendt'schen Lexikon durch Abschluß eines Verlagsvertrages mit Dr. Genthe vorbereitet und bis zum Juli 1870 bereits die größere Hälfte dieser zweiten Auflage ausgegeben hatte, deren Schluß dann, in Folge der Abwesenheit des Dr. Genthe im deutsch-französischen Kriege, erst zu Ende des Jahres 1871 und zu Anfang des Jahres 1872 hat erscheinen können; endlich, daß seit dem Juni 1870 bis dahin 1871, somit ungefähr in der Zwischenzeit, während welcher das klägerische Unternehmen ruhte, das bereits in den Jahren 1868 und 1869 von der Verlagshandlung angekündigte und von dem Herausgeber als zeitgemäße Umgestaltung des Ellendt'schen Werkes bezeichnete Dindorf'sche Lexicon Sophocleum, sogar zu einem erheblich geringeren Preise — von nur 4 Thlr. 8 Ngr. gegen einen Subscriptionspreis von 7½ Thlr. und einen Ladenpreis von 8½ Thlr. der Berliner Ausgabe Ellendt's — erschienen ist. Und während von der Berliner Ausgabe des Ellendt'schen Lexikon bis zum November 1872 nur 302 Exemplare abgesetzt waren, so betrug um die gleiche Zeit der Absatz des Dindorf'schen Lexikon, obwohl im December 1871 Beschlagnahme und Betriebsverbot ergangen waren, 400 Exemplare. Es liegt somit ein Concurrerzunternehmen im eminenten Sinne vor, dessen Gefährlichkeit für die rechtmäßigen Unternehmer des Ellendt'schen Werkes durch die schnellere Vollendung, den geringeren Preis, den Ruf seines Herausgebers und die weiten, auch das Ausland umfassenden Verbindungen der angesehenen Verlagshandlung erheblich gesteigert wurde, gleichviel welches vergleichsweise der innere Werth beider Werke sein mag.

Nicht minder trifft die erste Voraussetzung zu.

Ueber das Verhältniß seines Werkes zu dem Ellendt'schen Lexikon spricht sich Professor Dindorf selbst deutlich aus. Er sagt darüber: „Ich selbst habe in das unter der Presse befindliche Lexicon Sophocleum bei aller Verschiedenheit von Ellendt's Werke doch auch nicht Weniges, was in befriedigender Fassung vorlag, fast unverändert in das meinige aufgenommen und nicht der Mühe für

werth gehalten, mir durch unnöthige Umgestaltung den Schein von Originalität da zu geben, wo gar keine Veranlassung dazu war, wie überhaupt in allen Lexicis auch ohne gegenseitige Benutzung hunderte von Artikeln fast völlig übereinstimmend lauten müssen.“ Nachdem sodann die überflüssige Weiterschweifigkeit des Ellendt'schen Werkes, die Ueberladung mit mancherlei, theils veraltetem, theils nicht in ein Speciallexikon gehörigem kritischen, prosodischen, etymologischen und grammatischen Material gerügt, andererseits aber auch die Vollständigkeit desselben mit großem Lobe hervorgehoben ist, wird entwickelt, „was bei Ausarbeitung eines neuen Lexicon Sophocleum geschehen oder vermieden werden muß, um Ellendt's Werk zeitgemäß umzugestalten“.

In den Prozessschriften wird sodann von den Beklagten, unter Zugrundelegung der Behauptung, daß der Sophocleische Wortschatz des Ellendt'schen Lexikon dem Schneider'schen Wörterverzeichnis entlehnt sei, anerkannt, daß dieser Wortschatz im Wesentlichen aus dem Ellendt'schen Lexikon geschöpft, oder wie Professor Dindorf sich ausdrückt, „die Schneider'sche Belegsammlung auf Ellendt'sches Papier gedruckt“, „das Ellendt'sche Lexikon in seiner Eigenschaft als Abdruck der Schneider'schen Belegstellen“ in sein Lexikon übergegangen sei, und es wird zugleich das quantitative Verhältniß dieses Bestandtheils beider Lexika dahin angegeben, daß aus dem Sophocleischen Wörterverzeichnis von Schneider „mindestens zwei Drittel des Ellendt'schen Lexikon wie des Dindorf'schen zusammengesetzt sind“.

Ist es nun erweislich unrichtig, daß die Belegsammlung überhaupt und in ihrer lexikalischen Gliederung insbesondere aus dem Schneider'schen Wörterverzeichnis in das Ellendt'sche Lexikon übergegangen sei, so steht schon nach dem vorstehenden Zugeständnisse fest, daß mindestens zwei Drittel des Dindorf'schen Lexikon aus dem Ellendt'schen Werke entlehnt sind. Ueberdies war eine Benutzung des Schneider'schen Wörterverzeichnisses für die lexikalischen Zwecke Dindorf's weder in erheblichem Maße dienlich, noch hat dieselbe, wie klar erhellt, mehr als vereinzelt stattgefunden. Denn da Schneider nur ausnahmsweise die Belegstellen nach den grammatischen Formen und Bedeutungen der Wörter gliedert, so konnte überall da, wo eine Gliederung der Art nothwendig oder zweckmäßig erschien, nicht Schneider, sondern nur Ellendt zur Grundlage dienen. Diese Fälle sind aber nicht nur die wichtigsten, sondern auch überaus zahlreich. Daß ferner regelmäßig nicht Schneider's, sondern Ellendt's Sammlung benutzt ist, erweisen schon die zahlreichen aus Ellendt übernommenen Druckfehler und unrichtigen Gedankenstriche; die aus Ellendt nach der Hermann'schen Zählung direct oder mittelst ungenauer Umrechnung in die Brunck'sche Zählweise indirect übernommenen unrichtigen Verszahlen, während die Brunck'schen Zahlen aus Schneider direct und richtig entnommen werden konnten; die Beibehaltung der Ellendt'schen nach Ellendt'schen Rubriken gegliederten Belegstellen, mit oder ohne Beibehaltung der Rubriken selbst, die unveränderte Aufnahme Ellendt'scher Lesarten, ungeachtet die eigene Dindorf'sche Ausgabe der Poetae scenici graeci, an welche nach der buchhändlerischen Ankündigung wie nach der praefatio sich das Lexikon anschließen soll, einen vielfach abweichenden Text enthält. Alles dies ist in den beiden Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins, wie in den Gutachten des Dr. Genthe widerspruchsfrei dargethan. Es wird ferner durch den Zustand des Dindorf'schen Manuscripts vollkommen bestätigt. Allerdings liegt nur ein geringer Theil desselben vor, allein da Professor Dindorf unstreitig noch weiteres Manuscript besitzt, welches er, ungeachtet der Aufforderung des Handelsgerichts, zu produciren unterlassen hat,